

STADT SCHWEICH
BEBAUUNGSPLAN „AM MERZBACH“



8. ÄNDERUNG: "Lärmschutzwall"

BEGRÜNDUNG

Fassung zum Satzungsbeschluss

Auftraggeber: **Stadt Schweich**
Brückenstr. 46
D-54338 Schweich
info@schweich.de

Bearbeitung: **BÜRO FÜR LANDESPFLEGE**
Egbert Sonntag, Dipl.-Ing.
- Landschaftsarchitekt BDLA -
Moselstrasse 14 D-54340 Riol
T 06502/99031 F 06502/99032
info@sonntag-landespflge.de

Stand 05.03.2013

Projekt-Nr. 2012-35

Inhaltsverzeichnis

1. Plangebiet	3
2. Verfahren	3
2.1 Einleitung des Verfahrens.....	3
2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit.....	3
2.3 Beteiligung der Behörden	4
3. Anlass der Planung	4
4. Künftige Nutzungsstruktur/Grundstückerschließung	5
5. Aussagen zu Umweltbelangen	5
6. Einzelne rechtliche Festsetzungen nach §9(1)und(3) BauGB.....	5
7. Grünordnerische Festsetzungen.....	7
8. Ver- und Entsorgung	7
9. Eigentumsverhältnisse	7
10. Abwägung	7

Anlagen: Planzeichnung mit Textfestsetzungen

Anlage 1 Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Anlage 2 Hydrogeologische Untersuchung

1. Plangebiet

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplan

Der räumliche Geltungsbereich betrifft die Flurstücke Issel Flur 4 Nr. 38/4, 40/6, 94/9, und Teile von Nr. 660, 613, 154/11, 159/7, 129/18, die Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ausschließlich Grünflächen und ist ca. 1,5 ha groß. Er beinhaltet den vorhandenen Wall bis zum Fahrbahnrand der B50. Bebaute Flächen sind nicht enthalten.

2. Verfahren

2.1 Einleitung des Verfahrens

Vorgesehen ist es den Lärmschutzwall entlang der Bundesstraße B 53 auf ca. 500 m Länge durchgängig auf 5,50 m Höhe über der Fahrbahn der B 50 zu erhöhen.

Der Rat der Stadt Schweich in seiner Sitzung am 05.07.2012 den Beschluss zur Änderung es Bebauungsplanes „Am Merzbach“ gefasst. Es handelt sich um die 8. Änderung.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Von der Umweltprüfung nach § 2a(4), dem Umweltbericht nach § 2a, der Abgabe nach § 3(2) Satz 2 sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10(4) BauGB wird nach Maßgabe von §13 Abs. 3 abgesehen.

Die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 sind erfüllt, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, d es sich um eine Verbesserung des Lärmschutzes aus der Urplanung handelt. Weiterhin sind die Bedingungen nach § 13 Abs1 Nr. 1 und 2 erfüllt:

Nr. 1: Das Vorhaben unterliegt nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nr. 2: Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b genannten Schutzgüter bestehen nicht. Siehe hierzu auch die Berücksichtigung der Umweltbelange gem. § 1 (6) Nr. 7b in der Anlage.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan wurde am 28.03.2013 als Satzung beschlossen.

2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Evtl. Anregungen aus der Bürgerschaft können im Rahmen der Offenlage behandelt werden.

Die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit 02.01.2012 bis einschließlich 01.02.2013 durchgeführt.

2.3 Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 4a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 im Rahmen der Offenlage durchgeführt.

3. Anlass der Planung

Zur Änderung wurde eine Bürgerumfrage durchgeführt, in der sich die Anlieger mehrheitlich für die Erhöhung des Lärmschutzwalls ausgesprochen haben. Der bestehende Lärmschutzwall aus den 80ziger Jahren erfüllt nicht die heutigen Anforderungen der DIN 1805 in Bezug auf den Lärmschutz zur B 53 mit ihrem mittlerweile stark gestiegenen Verkehrsaufkommen.

Das Ing.-Büro Boxleitner hat die bestehende Situation geprüft:

Im Bebauungsplangebiet wurden im Jahr 1990 für die damalige Aufstellung des Bebauungsplanes schalltechnische Untersuchungen durchgeführt.

Mit einer Verkehrsbelastung von $DTV_{2005} = 5.195$ Kfz/24h und einem Güterverkehrsanteil von 8,1 % als Prognosehorizont wurde damals in Teilbereichen nachgewiesen, dass die Lärmgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung für allg. Wohngebiet mit 59/49 dB(A) (Tag-/Nachtwert) bis im 1.OG eingehalten würden.

Gleichzeitig wurde jedoch in Kauf genommen, dass dies nicht auf alle Baufenster zutrifft und vor allem, dass die Dachgeschosse keinen ausreichenden Schutz erhalten. Nicht betrachtet wurde die Situation, dass die Richtwerte von 55/45 dB(A) (Tag-/Nachtwert) der DIN 18005 für allg. Wohngebiete bereits damals um 5 dB(A) und mehr überschritten wurden.

Zwischenzeitlich ist die Verkehrsbelastung auf im Prognosehorizont auf Grund der allg. Mobilitätswachse, zusätzlicher Verkehrsanlagen und Verlagerungen in den Verkehrsstrukturen, (Verweis auf die Verkehrsuntersuchung der Stadt Schweich vom Feb.2012) auf 8.400 Kfz/24h mit über 10 % Schwerverkehrsanteil angewachsen. Dies führt dazu, dass derzeit Immissionswerte im Bebauungsplangebiet von 63 – 65 dB(A) am Tag festzustellen sind. Demnach sind die Immissionsgrenzwerte der 16.Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16.BImSchV) um 5 – 6 dB(A) überschritten. Noch gravierender ist die Ist-Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 um bis zu 10 dB(A) am Tag. Die Nachtwertüberschreitungen sind analog festzustellen. Ein gesundes Wohnumfeld ist derzeit nicht mehr gegeben.

Um diese negativen Lärmeinflüsse zu kompensieren bedarf es der baulichen Anpassung / Erhöhung des vorhandenen Lärmschutzwalls auf ca. 500 m Länge. Die Erhöhung kann aus topographischen, ökologischen, wirtschaftlichen und städtebaulichen (Landschaftsbild etc.) Gründen jedoch nur durch eine Wallerhöhung erfolgen, wobei die heutige Freifläche (Feldweg) zwischen Wallfuß (Bestand) und der Bundesstraße hierfür geeignet ist. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die vorhandene Bewuchsstruktur auf der Baugebietsseite erhalten wird und dennoch gleichzeitig ‚erstmalig‘ die Anforderungen an den Lärmschutz im Baugebiet erfüllbar werden.

Da der in Anspruch genommene Feldweg auch zur Unterhaltung des Walles genutzt wurde, wird zur Sicherstellung der Unterhaltung ein neuer Unterhaltungsweg auf der Dammkrone erforderlich.

4. Künftige Nutzungsstruktur / Grundstückerschließung

Die Nutzungsstruktur wird nicht geändert es bleibt bei der Darstellung einer Grünfläche. Ebenso bleiben die Zufahrtsmöglichkeiten zum Wall erhalten.

Die Pflege des Erdwalls hat zukünftig allerdings von der Dammkrone aus zu erfolgen. Hierzu wird diese als min. drei Meter breiter Unterhaltungsweg ausgebildet (siehe Profile im Bebauungsplan). Dieser Unterhaltungsweg ist an das Wirtschaftswegesystem der Gemarkung Issel angebunden und kann ohne Belastung der B 53 angefahren werden.

Der Unterhaltungsweg ist im Bauantrag nachzuweisen!

5. Aussagen zu Umweltbelangen

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 13 BauGB ist keine Umweltprüfung erforderlich. Jedoch besteht die materielle Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Deshalb werden in dem in Anlage 1 beigefügten Planungsbeitrag in vereinfachter Form Aussagen zu Fauna und Flora, biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Luft(-qualität), Klima wie auch deren Zusammenspiel in der Landschaft und ihre Wechselbeziehungen zum Menschen, seiner Gesundheit und zu Kultur- und Sachgütern dargestellt.

Besondere Berücksichtigung kommt den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Vogelschutzgebiete zu. Demnach dürfen Bebauungsplänen gem. § 13 BauGB nur dann aufgestellt werden, wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter bestehen. Dies ist hier der Fall.

Zur Ermittlung der Schutzgüter werden u. a. die Darstellung der Landschaftspläne sowie anderer Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes herangezogen. Prioritäre Beachtung ist der Vermeidung von Emissionen, dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser sowie der sparsamen Nutzung der Energiereserven durch Nutzung erneuerbarer Energieformen zu schenken.

Die Betrachtung kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des Vorwerts der Fläche und der Lage im Siedlungsraum die Beeinträchtigung insgesamt als gering einzustufen und das unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keien dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

6. Einzelne rechtliche Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB

(siehe Eintragung in der Planzeichnung)

Die Regelungen sind aus städtebaulichen Gründen und zur Berücksichtigung der Umweltbelange erforderlich.

Durch Planzeichen festgesetzt wird gem. § 9 Abs. 1, Nr. 17 BauGB eine Fläche für Aufschüttungen in der das Erdbauwerk „Lärmschutzwall“ zu errichten ist.

In dieser Fläche dargestellt ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) eine Bindung für Bepflanzungen zum Erhalt bestehender Bäume und Sträucher.

Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) ist auf der der Ortslage zugewandten Innenseite des

Walls das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern durch Planzeichen festgesetzt.

Die zwischen Wall und Fahrbahnrand der B 53 liegenden Flächen sind als Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB festgesetzt. Sie beinhalten die zum Straßenbauwerk gehörenden Entwässerungsanlagen. Diese sind in der Baumaßnahme zu sichern, während der Bauzeit in Funktion zu halten und bei Bedarf nach der Bauzeit wieder herzustellen.

Aus Gründen des Bodenschutzes und nach Vorgabe der in Anlage 2 beigefügten hydrogeologischen Untersuchung werden für die Herstellung des Erdbauwerkes ausschließlich folgende Materialien zugelassen:

- AVV 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- AVV 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
- AVV 17 01 01 Beton
- AVV 17 01 01 Ziegel
- AVV 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fleisen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- AVV 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- AVV 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- AVV 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
- AVV 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

Grünordnerische Festsetzungen gem. Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB die sich aus dem Planungsbeitrag zu den Umweltbelangen ergeben (Anlage1):

Zur Vorbereitung und bei Durchführung der Bauarbeiten ist folgendes zu beachten:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit. Die Vogelbrutzeit ist vom 01. März bis 30. September.
- Rückschnitt des ins Baufeld ragenden Astwerks nach ZTV Baumpflege 2006 und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920 für alle zu erhaltenden Bäume in der Nähe des Baufeldes.
- Oberboden abschieben, sachgerecht zwischenlagern (DIN 18915, Abs. 7.4) und wieder andecken.
- Vermeidung von Staubbelastungen durch Materialeinbau im erdfeuchten Zustand und bedarfsgemäßer Berieselung von Baustraßen.

Auf dem Lärmschutzwall entlang der B 53 sind mit einem Abstand von max. 15 m einheimische Laubbäume zu pflanzen und mit einer Wildstrauchhecke flächig zu unterpflanzen. Dabei sind die Sicherheitsabstände zur B 53 zu beachten.

Die Bepflanzungen sind innerhalb der laufenden Vegetationsperiode der Fertigstellung der Erdarbeiten durchzuführen. Kann der Lärmschutzwall nicht in einem Stück hergestellt werden, sind für sich geschlossene Abschnitte zu bilden und diese sind so auszubilden, dass im jeweiligen Bauabschnitt der Wall fertig gestellt und innerhalb der laufenden Vegetationsperiode bepflanzt wird.

7. Flächenbilanz des Bebauungsplanes

FLÄCHENBILANZ	m²
Grünflächen mit Auffüllbereich und Anpflanzgebot	8.600
Grünflächen mit Bestandserhalt	5.100
Straßenverkehrsfläche (Entwässerungsanlagen)	1.500
Geltungsbereich	15.200

8. Ver- und Entsorgung

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird wie bisher unverändert den vorhandenen Entwässerungsanlage zu geführt. Für die vorhandenen Entwässerungsanlagen entsteht kein Mehrabfluss da keine zusätzlichen Versiegelungen entstehen. Durch die nahezu vollständige Bepflanzung des Erdwalles wird der Oberflächenabfluss deutlich reduziert.

Wasserversorgung

Nicht erforderlich

Stromversorgung

Nicht erforderlich

9. Eigentumsverhältnisse

Das Gelände befindet sich im Besitz der Stadt Schweich und der Bundesrepublik. Eine gesetzliche Umlegung gemäß §§ 45 ff BauGB ist daher nicht erforderlich.

10. Abwägung (Zusammenfassung)

Die im Sinne der Abwägung weiter für beachtlich gehaltenen Unterlagen und deren Ergebnisse wurden eingehend in der Sitzung des Stadtrates erörtert. Die vorgebrachten Anregungen werden in der Planung berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere:

Die Kreisverwaltung Trier hat keine Anregungen vorgebracht.

Die SGD Nord, Trier hat keine Anregungen vorgebracht und gibt folgende Hinweise:

I. Hinweise

1. Die für die Boden- und Bauschuttverwertung in Rheinland-Pfalz relevanten ALEX-Infoblätter 24, 25, 26 und 27 sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (<http://www.mwkel.rlp.de>) veröffentlicht unter: Bodenschutz /Rundschreiben und Arbeits-hilfen/ALEX-Startseite\ALEXInformationsblätter

II. Bodenschutz und Abfallverwertung

2. Für die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschichten des Lärmschutzwalls sind die Auflagen des Falls OB 0 und die Auflagen der Anlage "Qualitätssicherung und Dokumentation" gemäß ALEX-Informationsblatt 24 zu beachten. Für den Einbau von Boden und Bauschutt unter der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Auflagen des Falls Z 1.2 und die Auflagen der Anlage "Qualitätssicherung und Dokumentation" gemäß ALEX-Informationsblatt 26 zu beachten.

Der LBM Trier teilt folgende Anregungen mit:

In der Vorbereitung des Bebauungsplans hat eine Abstimmung zwischen LBM und dem für die techn. Planung zuständigen Ing.-Büro Boxleitner stattgefunden. Demnach kann das LBM auf den parallel zur B 53 verlaufenden Unterhaltungsweg verzichten, wenn die Pflege des Lärmschutzwalles über eine drei Meter breite Dammkrone erfolgt. Dies hat der Bebauungsplan so berücksichtigt. Der Stadtrat hat der Anregung entsprochen. Zur Verdeutlichung ist in den Profilen in der Planzeichnung der Unterhaltungsweg auf der Dammkrone mit min. drei Meter Breite eingetragen.

Weiterhin ist die Standfestigkeit des Walls vor Herstellung in einem geprüften erdstatistischen Gutachten nachzuweisen. Dieses ist mit Bauantrag vorzulegen.

Von dem Wall dürfen keine Zufahrten oder Zugänge zur B 53 angelegt oder genutzt werden. Dies wird im Bebauungsplan berücksichtigt, da dieser über Wirtschaftswege erreichbar ist.

Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Auch dies wird berücksichtigt, da sich die Entwässerung nicht gegenüber dem Bestand ändert.

Im Weiteren haben die Bepflanzungsmaßnahmen entlang der B 53 in Absprache mit der Straßenmeisterei Trier zu erfolgen. Hinsichtlich der Anpflanzungen sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (kurz *RPS*) zu beachten.

Die Versorgungsträger Dt. Telekom, Westnetz GmbH, SWT Versorgungs GmbH Trier und die VG-Werke Schweich haben auf Versorgungsleitungen im Bereich der Maßnahme hingewiesen. Die Versorgungsleitungen sind in der Bauausführung zu schützen und von einer Bepflanzung mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die diesbezüglichen einschlägigen Merkblätter der Versorgungsträger sind in der Bauausführung zu beachten.

Die vorgebrachten Anregungen dienen der Klarstellung und sind im Rahmen des Bauantrages bzw. der Bauausführung zu beachten.

Schweich, .den

.....
Stadtbürgermeister Otmar Rößler